

Brandschutzordnung Neulandhütte

Am Längenbach, Arzbach

Brandschutzordnung Teil A, B und C nach DIN 14096

Genehmigt und in Kraft gesetzt, durch den Vorstand der Sektion Neuland.
Penzberg, 15.01.2026

Fred Kalt



Inhaltsverzeichnis

• Gliederung nach DIN 14096.....	3
• Teil B der Brandschutzordnung.....	4
• 1. Brandverhütung.....	4
• 2. Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege.....	5
• 3. Verhalten im Brandfall.....	6
• 4. Löschversuche unternehmen.....	7
• 5. Verhalten nach einem Brand.....	7
• Teil C der Brandschutzordnung.....	8
• 1. Personen mit besonderen Funktionen.....	8
• 2. Brandverhütung.....	8
• 3. Im Brandfall.....	8
• 4. Bekanntgabe der Brandschutzordnung.....	8
• Teil A der Brandschutzordnung - Aushang „Verhalten im Brandfall“.....	9
• Flucht- und Rettungsplan EG.....	10
• Flucht- und Rettungsplan OG.....	11

Brandschutzordnung Teil A, B und C nach DIN 14096

Teil A der Brandschutzordnung - Aushang „Verhalten im Brandfall“

richtet sich an alle Besucher der Neuland Hütte. Der Umfang dieses Teils entspricht einer DIN A4-Seite. Er ist öffentlich auszuhängen, sodass er für jede Person sichtbar ist.

Teil B der Brandschutzordnung

Richtet sich an alle Besucher der Neuland Hütte, und enthält Angaben zur Verhinderung von Brand/Rauchausbreitungen, sowie zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen.

Dieser Teil ist allen Besuchern mittels Unterweisung näherzubringen.

Die Brandschutzordnung liegt in der Neulandhütte aus und ist für jeden frei zugänglich. Des Weiteren kann eine Hüttenbuchung nur erfolgen, wenn die buchende Person zustimmt, über die Brandschutzordnung Kenntnis zu haben und diese zu beachten.

Somit übernimmt die buchende Person die Verantwortung, die gesamte Besuchergruppe zu unterweisen und im Schadenfall als Verantwortlicher zu handeln.

Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen und Firmen, die im Auftrag der Sektion, Arbeiten in und um die Hütte ausführen.

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Feuer und Rauch in der Neulandhütte zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Teil C der Brandschutzordnung

Richtet sich an Personen, die neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten mit besonderen Aufgaben im Brandschutz betraut sind.

z.B. Brandschutzbeauftragte, Verantwortliche auf der Hütte (buchendes Mitglied).

Teil B – 1. BRANDVERHÜTUNG

1. Alle Mitglieder und Besucher sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
2. Der Buchende ist für den Aufenthalt der Gruppe der Verantwortliche, und muss bei Ankunft die **Infotafel für Rettungskräfte** im Eingangsbereich ausfüllen.
3. In der gesamten Neulandhütte herrscht **absolutes Rauchverbot**.
4. **Kerzen dürfen nicht entzündet werden.**
Streichhölzer und Feuerzeuge müssen für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.
5. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit Genehmigung erlaubt! Die nötigen Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen (Entfernen/Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschenmitteln, Brandwache). Nach Abschluss der Arbeiten müssen die Räume über mehrere Stunden überwacht werden.
6. Auf dem gesamten Gelände darf **kein Lagerfeuer** entfacht werden.
7. Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, ausgeschaltet sind.
8. Es ist stets dafür zu sorgen, dass der Gashahn in der Küche am Boden unter dem Fenster abgesperrt wird, wenn der Gasherden nicht benutzt wird.
9. Die Steckdosen sind mittels Schlüssel verriegelt und sind **ausschließlich** für größere Aktionen, bei denen Hüttenwarte vor Ort sind, vorgesehen.
10. Bei Benutzung der USB-Ladestation ist der Nutzer für den ordnungsgemäßen Zustand der zu ladenden Geräte verantwortlich.
Sollten hierbei Mängel an der elektrischen Installation auftreten (flackerndes Licht, Schmorgeruch etc.), ist der Ladevorgang sofort zu unterbrechen und die Sektion unverzüglich zu informieren.

Auf keinen Fall dürfen von Besuchern selbst Reparaturen/Veränderungen an der elektrischen Anlage vorgenommen werden!

Teil B – 2. BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN/ FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

1. Benutzen Sie im Brandfall die mit Hinweisschildern gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge, um die Hütte zu verlassen.
2. Die Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder gar entfernt werden.
3. Flucht- und Rettungswege immer freihalten.

Sie dürfen nicht zugestellt oder eingeengt werden.

Hindernisse in Fluchtwegen bilden Stolpergefahren - insbesondere im Notfall bei Dunkelheit oder Verrauchung.

4. Notausgänge und angrenzende Flächen sind stets freizuhalten!

Sie müssen durch die anwesenden Personen jederzeit problemlos erreichbar und leicht ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

5. Die buchende Person muss die Begehbarkeit der Rettungswege - sowie die Funktion der Fluchttüren überprüfen!

Im Winter kann ein Freischaukeln der Rettungswege nötig sein!

Das Öffnen der hinteren Notausgangstüre im EG sowie die Zugänglichkeit des Fluchtweges aus dem OG über das Dach müssen kontrolliert werden.

6. Jeder Besucher sollte sich über die Flucht- und Rettungswege sowie die Standorte der Feuerlöscher und deren Bedienung informieren.

Teil B – 3. VERHALTEN IM BRANDFALL

1. Im Falle eines Brandes gilt: **Ruhe bewahren** - Vermeiden sie Panik!
2. Beim Ertönen eines Rauchmelders haben alle Besucher die Hütte ruhig, aber zügig zu verlassen. Türen und Fenster sind nach Möglichkeit zu schließen.
3. Nach dem Verlassen der Hütte haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz hinter der Hütte, bei der Werkstatt einzufinden, um die Vollzähligkeit feststellen zu können.

Der Sammelplatz darf nur in Absprache mit der verantwortlichen Person verlassen werden. Nur so kann rasch festgestellt werden, ob sich noch Besucher in der Hütte aufhalten. Den Anweisungen der verantwortlichen Person ist in einem Notfall unbedingt Folge zu leisten.

4. Bei Ausbruch eines Brandes gilt:

Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung!

... kein Versuch persönliche Gegenstände zu retten.

5. Brand melden: unverzüglich einen **Notruf über die 112** absetzen!

- **Wer** meldet?
- **Wo** ist das Ereignis?
- **Was** ist passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt/vermisst?
- **Warten** auf Rückfragen!

Weitere Telefongespräche sind zu unterlassen, bleiben sie mit ihrem Handy auf Empfang, um für die Integrierte Leitstelle erreichbar zu bleiben.

Teil B – 4. Löschversuche unternehmen

1. Eine Brandbekämpfung sollte nur erfolgen, wenn sie **gefährlos** durchgeführt werden kann!
2. Setzen sie immer mehrere **Löscher gleichzeitig** ein, nicht nacheinander. Achten sie nach erfolgreicher Ausführung auf eine Wiederentzündung.

Hinweis:

Die Hauptgefahr bei Brandereignissen stellen nicht die Flammen dar, sondern der hochgiftige Brandrauch. Beachten Sie, dass der Rauch immer zuerst nach oben steigt. Sollte es erforderlich sein, bereits verrauchte Bereiche zu durchqueren, kann es daher sinnvoll sein, sich gebückt oder kriechend fortzubewegen.

Teil B – 5. VERHALTEN NACH EINEM BRAND

1. Beim Einsatz der Feuerwehr/Bergwacht, gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich wieder frei.
2. Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) auf keinen Fall wieder aufhängen.
3. In der Holzlege bei der Werkstatt befinden sich Lampen, Rettungsdecken etc. Der Schlüssel für die Holzlege befindet sich im Schlüsselkasten im Eingangsbereich der Hütte.
4. Über jeden, auch den kleinsten Vorfall sind so bald wie möglich die Geschäftsstelle, die Vorstände oder ein Hüttenwart zu informieren. *Kontaktdaten siehe auf der Homepage der Sektion!*

Teil C – 1. Personen mit besonderen Funktionen

- Dieser Teil richtet sich an die Mitglieder, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.
- Die Leitung der Sektion Neuland hat nachstehend aufgeführten Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen:
- Sicherheitsbeauftragter: Peter Widl (DAV Neuland / Hüttenwartteam)

Teil C – 2. BRANDVERHÜTUNG

Besondere Aufgaben/Tätigkeitsbereich aus Teil C-1

- Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen (Fluchtweg-Beschichtung)
- Einhaltung der Feuerlöscher-Prüffristen
- Regelmäßige Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder
- Einhaltung von Vorschriften (Freihaltung der Flucht- und Rettungswege)
- Aktualisieren der Brandschutzordnung
Sie muss mindestens alle zwei Jahre von einer fachkundigen Person geprüft, bei Bedarf aktualisiert und vom Vorstand erneut freigegeben werden.

Teil C – 3. Im Brandfall

Die Verantwortung trägt die buchende Person.

- Zutritt von außen unterbinden
- Auf dem Sammelplatz die Vollständigkeit der Besucher prüfen.
- Rettungskräfte einweisen
- Sektion informieren

Teil C – 4. Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung wird hiermit in Kraft gesetzt.

Penzberg, 15.01.2026
Gez. Vorstand der DAV Sektion Neuland

Teil A der Brandschutzordnung - Aushang „Verhalten im Brandfall“

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf: 112

In Sicherheit
bringen

Alle Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



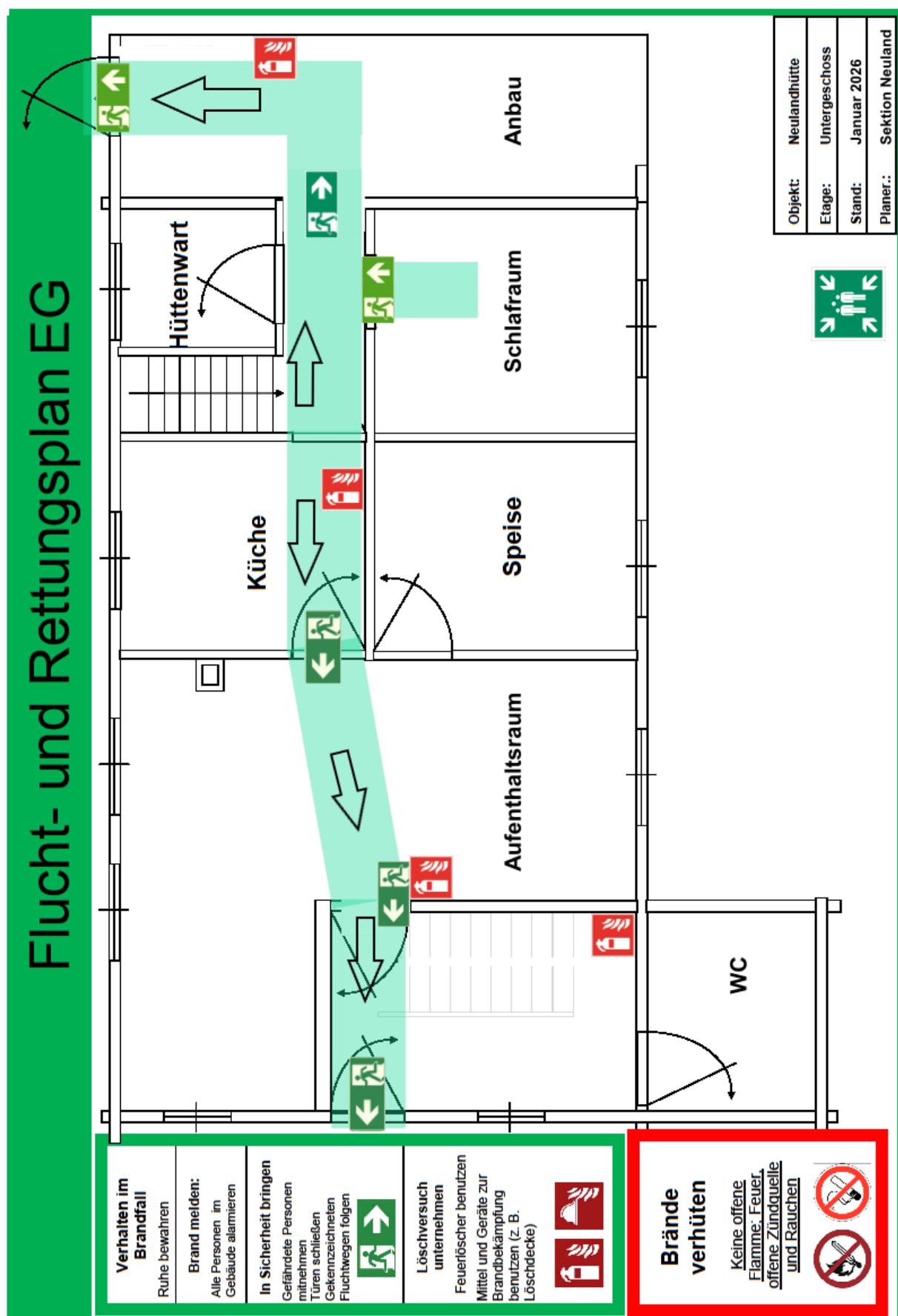
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löscheinprob
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Flucht- und Rettungsplan EG



Flucht- und Rettungsplan OG

